

II-3127 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 24.622-Präs. A/69
Anfrage Nr. 1468 der Abg. Mayr und Gen.
betr. Novellierung des Kraftfahrgesetzes 1967.

Wien, am 22. Dez. 1969

5-fach

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred M a l e t a

W i e n

1433 / A.B.
zu 1468 / J.
Präs. am 22. Dez. 1969

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Mayr und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 19. Nov. 1969, betreffend Novellierung des Kraftfahrgesetzes 1967 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bei der Frage, ob bei der Überprüfung von Feuerwehrfahrzeugen eine Befreiung vom Kostenbeitrag möglich ist, wenn als Sachverständige Bedienstete eines Feuerwehrverbandes herangezogen werden, ist von folgender Überlegung auszugehen:

Der Kostenbeitrag ist ein Beitrag zu den Kosten des Amtsaufwandes für die Durchführung der Überprüfung des Fahrzeuges, also für das gesamte Verwaltungsverfahren. Die Vergütung für die bei diesem Verfahren herangezogenen Sachverständigen steht mit der Verpflichtung des Antragstellers zur Leistung des Kostenbeitrages in keinem Zusammenhang. Der Kostenbeitrag muß vielmehr ohne Rücksicht darauf entrichtet werden, ob der Sachverständige eine Vergütung erhält und der Sachverständige wiederum hat einen Anspruch auf die Vergütung ohne Rücksicht darauf, ob der Kostenbeitrag entrichtet wird. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Vergütung des Sachverständigen einen Teil des Amtsaufwandes für das Verfahren bildet.

In Anbetracht der Tatsache also, dass zwischen der Entrichtung des Kostenbeitrages und der Vergütung für den im Zuge der Überprüfung

Zl. 24.622-Präs. A/69

herangezogenen Sachverständigen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, kann für die Heranziehung von Sachverständigen bestimmter Art, also etwa solchen, die einem Feuerwehrverband angehören, für die Prüfung bestimmter Fahrzeuge, wie etwa Feuerwehrfahrzeuge, nur aus Gründen der Befreiung vom Kostenbeitrag, eine rechtslogische Begründung nicht gefunden werden. Eine derartige gesetzliche Bestimmung sowie auch eine damit in Zusammenhang stehende gesetzliche Befreiung vom Kostenbeitrag müsste daher als unsachlich im Sinne des Gleichheitssatzes angesehen werden. Aber auch eine gesetzliche Vorschrift, durch welche die Gebietskörperschaften von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung an Sachverständige bestimmter Art, etwa Angestellte eines Feuerwehrverbandes, befreit werden, wäre mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren, und zwar auch dann nicht, wenn diese Sachverständigen mit einer solchen Befreiung einverstanden wären.

Eine Befreiung vom Kostenbeitrag bei der wiederkehrenden Überprüfung von Feuerwehrfahrzeugen etwa deshalb, weil die Feuerwehr im öffentlichen Interesse tätig ist, wäre nur dann denkbar, wenn die Feuerwehr aus demselben Grund auch von der Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit wäre. Eine solche Regelung stellt jedoch keine Angelegenheit des Kraftfahrrechtes dar und könnte vielmehr nur im Rahmen des Gebührengesetzes und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968 geregelt werden, wofür jedoch das Bundesministerium für Finanzen bzw. das Bundeskanzleramt zuständig wäre.

Auch eine Änderung der Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 über den Kostenbeitrag könnte nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen werden, welches sich jedoch bereits bei ähnlichen Anlässen wiederholt entschieden gegen jede Änderung der auch ursprünglich von diesem ausgehenden Bestimmungen über den Kostenbeitrag ausgesprochen hat.

Aus allen diesen Gründen sehe ich mich nicht in der Lage, eine Novelle des Kraftfahrgesetzes 1967 im Sinne der gegenständlichen Anfrage vorzubereiten.

